



700 Jahre
Weiten
1313 - 2013 Marktgemeinde

Marktgemeinde Weiten

Kirchenplatz 37, 3653 Weiten
Tel.: 02758 / 8555, Fax: 02758 / 8555-15
marktgemeinde@weiten.gv.at, www.weiten.gv.at
DVR: 0433225 UID-Nr.: ATU16229506

Wohnbauförderung der Marktgemeinde Weiten INFORMATIONEN und RICHTLINIEN

Für die Schaffung einer Wohneinheit im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weiten kann eine Wohnbauförderung bestehend aus einer Basisförderung und einer Zusatzförderung beantragt werden.

Für das Erlangen einer Förderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

BASISFÖRDERUNG:

- Schriftlicher Antrag (am Gemeindeamt Weiten erhältlich)
- Rechtskräftige Baubewilligung über Schaffung einer eigenständigen Wohneinheit
- Aufschließungskosten für das Baugrundstück des gegenständlichen Bauvorhabens wurden vorgeschrieben und bezahlt
- Hauptwohnsitz wird im geförderten Objekt begründet (bei aufrechter Ehe bzw. Lebensgemeinschaft von beiden Partnern)

Die Förderungshöhe richtet sich nach den vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben an die Marktgemeinde Weiten und beträgt für die Basisförderung 50% der Aufschließungsabgabe, maximal jedoch € 3.300,--.

ZUSATZFÖRDERUNG:

- Eingereichter Antrag auf Zuerkennung einer Basisförderung (siehe oben)
- Originale Rechnungen samt Zahlungsnachweisen welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen und von Betrieben des Gemeindegebietes Weiten ausgestellt wurden

Durch Gewährung der Zusatzförderung kann der Basisförderungsbetrag um maximal 50% erhöht werden.

Bei Rechnungslegung aus Betrieben des Gemeindegebietes Weiten, welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen in Höhe von € 10.000,-- bis € 19.999,-- erhöht sich der Basisförderungsbetrag um 25%.

Bei Rechnungslegung aus Betrieben des Gemeindegebietes Weiten, welche das zu fördernde Bauvorhaben betreffen in Höhe ab € 20.000,-- erhöht sich der Basisförderungsbetrag um 50%.

Die Auszahlung der Förderung (Basis- und Zusatzförderung) kann frühestens mit Fertigstellung des Rohbaus erfolgen und bedarf einen Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Weiten vom 12. Mai 2015

Beispiel Förderungsberechnung:**Basisförderung:**

Bei einem Bauvorhaben auf einem Grundstück mit 1000 m² Fläche beträgt die Basisförderung € 3.300,--. (50% der Anschließungskosten – maximal jedoch € 3.300,--)

Zusatzförderung:

Durch Vorlage von Rechnungen über € 20.000,-- die das Bauvorhaben betreffen und von Betrieben des Gemeindegebietes Weiten ausgestellt wurden, beträgt die Zusatzförderung € 1.650,--.
(Erhöhung des Basisförderungsbetrages von € 3.300,-- um 50%)

Die Gesamtförderungshöhe (Basis- und Zusatzförderung) beträgt hiermit: € 4.950,--

Stand: 28. Dez. 2017